

Erfahrungen als Gutachter zu Fragen der Wissenschaft in der Medizin

H. SAUER, MÜNCHEN

DIE AUSGANGSSITUATION: "EVIDENCE BASED MEDICINE" UND "ANDERE METHODEN"

In der Medizin werden nach wie vor zahlreiche "Diagnostik- bzw. Behandlungsmethoden" angeboten, die nicht in den im universitären Ausbildungsbetrieb anerkannten Lehrbüchern oder anderen wissenschaftlich begründeten Werken verzeichnet sind. Manchmal handelt es sich auch um die vom Bundesausschuß der Ärzte und Krankenkassen nicht anerkannten "neuen Untersuchungs- und Behandlungsmethoden" (NUB-Richtlinien, Anlagen 2 und 3). Insbesondere in der Onkologie werden solche "Methoden ohne nachgewiesene Wirksamkeit" von manchen Ärzten publikumswirksam propagiert, so daß der Wunsch der Patienten entsteht, diese Methoden für sich "nutzbar" zu machen, vielleicht auch im Sinne des "letzten Strohhalms" bei einer fortschreitenden Tumorerkrankung. Diese außerhalb der heute geforderten "evidence based medicine" praktizierten Methoden, bei denen z.T. irreführend auch Schlagwörter aus der wissenschaftlichen Medizin verwendet werden, wie z.B. Immunprofil, Immuntherapie, spezifische Antikörper, Vakzine, Zytokine, Killerzellen u.s.w., sind oft teuer und damit stellt sich die Frage nach der Leistungspflicht der gesetzlichen und privaten Krankenversicherungen und auch der öffentlichen Hand (z.B. Beihilfeleistungen). Damit gegebenenfalls der Streit um eine eventuelle Leistungspflicht außergerichtlich oder auch vor Gericht ausgetragen werden kann, sind Gutachten zum Sachverhalt erforderlich. Nachfolgend werden mögliche Konsequenzen diskutiert, die in diesem Zusammenhang auf einen Gutachter zukommen können.

MEINUNG DER GERICHTE ZU "METHODEN MIT NICHT NACHGEWIESENER WIRKSAMKEIT"

In einem Beschluß der 8. Strafkammer des Landgerichts München I (15.01.1997, Aktenzeichen 8 KLS 124 Js 3723/92) findet man unter Bezugnahme auf die gültige Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (BGH, 10.07.1996, Aktenzeichen IV ZR 133/95) z.B. folgenden Satz: "...auch die von der überwiegenden Zahl der Ärzte und Krankenanstalten geübte Behandlung... nicht als wissenschaftlich allgemein anerkannt bezeichnet werden (können), weil die Ursache dieser Krankheit noch immer nicht erforscht (sei) und jede Art der Behandlung deshalb zwangsläufig experimentellen Charakter (habe), ohne daß der Nachweis medizinischer "Richtigkeit" geführt werden könne".

Als juristischer Laie - jedoch als medizinischer Fachmann - kann man diese Formulierung nur so interpretieren, daß die überwiegende Anzahl der Ärzte (in diesem Zusammenhang sind die Onkologen aller Fachrichtungen gemeint) keine Ahnung von dem haben, was sie ihren Patienten als Therapie anbieten, da bei jeder Art ihrer Behandlung die "Richtigkeit" nicht nachweisbar sei. Das ist eine unhaltbare pauschale Kritik an der Ärzteschaft, die man nicht akzeptieren kann. Es ist ein undifferenzierter Angriff auf alle, die begründete Standards (Leitlinien) zur Diagnostik und Therapie bei bestimmten Erkrankungen formulieren: z.B. das Informationszentrum für Standards in der Onkologie (ISTO) der Deutschen Krebsgesellschaft gemeinsam mit der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Tumorzentren (ADT) und der Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftlichen Medizinischen Fachgesellschaften (AWMF). Offiziell institutionalisierte und aus diesem Auftrag für die "richtige" Patientenversorgung verantwortliche Stellen wie z.B. die Bundesärztekammer formulieren verbindliche Richtlinien mit. Nach der nur sehr schwer nachvollziehbaren Auffassung mancher Gerichte sind die Inhalte dieser Richtlinien aber nicht beweisbar "richtig".

Andere Gerichte dagegen fordern den Wirksamkeitsnachweis, der logischerweise auch die prinzipielle "Richtigkeit" der Methode belegt, auch dann wenn sie nicht bei jedem Patienten individuell gleich wirksam ist. Es wird z.B. in einem Urteil des Ersten Senates des Bundessozialgerichtes (05.06.1995, Az 1 RK 6 95) festgestellt, daß für entsprechende Behandlungsmethoden eine statistisch relevante Zahl von Fällen für den Wirksamkeitsnachweis vorgelegt werden muß. Für einen ärztlichen Gutachter ähnlich zu werten ist auch das oben schon erwähnte Urteil des Bundesgerichtshofes (10.07.1996, Aktenzeichen IV ZR 133/95), in dem gesagt wird, daß bei sogenannten "Außenseitermethoden" "... auch solche medizinischen Erkenntnisse berücksichtigt werden, die sich im Bereich der sogenannten alternativen Medizin ergeben haben oder sich als Ergebnis der Anwendung ... darstellen" Diese Formulierungen werden offensichtlich nicht sehr genau genommen, weil nicht festgelegt ist, **wie** dieses Erkenntnis material ausgewertet sein muß und **wie** die Ergebnisdarstellung zu erfolgen hat. Selbstverständlich sind diese Vorgänge in der wissenschaftlichen Medizin sehr genau bekannt, bei den Verfechtern des "Alternativen" jedoch nicht ausreichend definiert oder existieren überhaupt nicht, da man in der Literatur plausibel ausgewertetes und die Wirksamkeit der Verfahren beweisendes Erkenntnis material oder die entsprechenden Ergebnismittelungen nicht finden kann.

Wenn also jemand Behandlungsmethoden durchführt, über die kein wissenschaftlich ausgewertetes Erkenntnis material und erst recht keine Ergebnisdarstellung vorliegt, macht er zweifelsfrei ein therapeutisches Experiment. So wurde es auch in dem oben genannten Urteil des Landgerichts München bestätigt. Wer aber biomedizinische Experimente am Menschen macht, unterliegt ganz bestimmten Auflagen aufgrund nationaler und internationaler Regelungen. Hierzu zählen z.B. die EU-Richtlinien über "Good Clinical Practice" (GCP). Einschlägige Vorschriften, die bei biomedizinischen Experimenten am Menschen beachtet werden müssen, enthält die Deklaration von Helsinki, der sich eigentlich alle Ärzte verpflichtet fühlen sollten. Diese Deklaration dient vor allem dem Schutz von Patienten vor unkontrollierten biomedizinischen Experimenten. Die Patienten müssen über den experimentellen Charakter der Behandlung aufgeklärt werden. Die Vorschriften des ärztlichen Berufsrechts verlangen in dieser Situation eine Beratung durch eine anerkannte Ethik-kommission und deren positiven Bescheid. Gegebenenfalls muß entsprechend dem Arzneimittelgesetz (AMG) eine Probandenversicherung abgeschlossen werden. Wenn Patienten vor unkontrollierten biomedizinischen Experimenten geschützt werden sollen, dann heißt das umgekehrt, daß biomedizinische Experimente nur kontrolliert durchgeführt werden dürfen. Hierzu ist ein ausformuliertes Studienprotokoll erforderlich, in dem die Methoden, die Fragestellungen, die Einschlusskriterien für die Patienten und die Art der biometrischen Begleitung (z.B. Fallzahlschätzung durch einen Statistiker) u.s.w. detailliert beschrieben sind. Nach den Vorstellungen der Ethikkommissionen können biomedizinische Experimente ohne ein solches Protokoll (siehe auch Vorschriften von GCP und AMG) nicht durchgeführt werden.

Wer basierend auf diesen Ansichten ein rational begründetes medizinisch-wissenschaftliches Gutachten anfertigt, in dem er berechtigte Kritik an einer "Methode mit unbewiesener Wirksamkeit" übt, setzt sich der potentiellen Verfolgung auf juristischer Ebene aus. Daraus können sich erhebliche zeitliche, physische, psychische und nicht zuletzt finanzielle Stress-Situationen erwachsen. Deshalb sollte sich jeder, der zu einem solchen Gutachten aufgefordert wird, die nachfolgend geschilderten Erfahrungen genau studieren, um zu ahnen, was auf ihn zukommen kann.

GUTACHTERPFLICHTEN

Begleitend zu einem Auftrag für ein Gutachten bekommt man von den Gerichten Merkblätter mit langen Passagen über die "Pflichten" eines Sachverständigen. Ein Beispiel: "Wenn Sie zu einem Termin nicht erscheinen oder sich weigern, ein Gutachten zu erstatten, obwohl Sie hierzu verpflichtet sind, oder wenn Sie die Akten oder sonstige Unterlagen zurückbehalten, werden Ihnen die dadurch verursachten Kosten auferlegt (§ 409 ZPO)". Leider wird auf "Rechte" des Sachverständigen und auf eine "Fürsorgepflicht" zum Schutz vor mißbräuchlichen Anschuldigungen nicht eingegangen.

ANGRIFFE AUF GUTACHTER

Auf Grund wiederholter Erfahrungen besteht für jeden Gutachter - insbesondere bei der Stellungnahme zu nicht etablierten Methoden bzw. solchen mit nicht nachgewiesener Wirksamkeit - das Risiko, dass gegen ein fundiertes medizinisch-wissenschaftliches Gutachten von der begutachteten Seite Gerichtsverfahren angestrengt werden (meist zunächst Eilverfahren zum Erreichen einer einstweiligen Verfügung). Dabei wird der Inhalt des Gutachtens oft nicht nur in sachlich höchst unzutreffender Weise angegriffen, sondern der Gutachter wird auch mit groben persönlichen Beleidigungen, Beschimpfungen und Bedrohungen konfrontiert wie z.B.:

"...behaupten wider besseres Wissen..."

"...Gutachten beinhaltet Fehler, die bei fachmännischer Betrachtung nur vor dem Hintergrund erklärbar sind, daß durch bewusste Tatsachenverdrängung und falsche Schlüsse das ... gewünschte Ergebnis erzielt werden soll."

"...bei unzureichendem Kenntnisstand beurteilt..."

"...akademischen Rufmord hinter universitären Mauern zu betreiben."

"...ein medizinischer Gutachter hat praktisch Narrenfreiheit."

"...medizinische "Wahrheit" der Gutachter und Medizinischen Dienste wirkt sich inzwischen wie eine Lizenz zum Töten aus."

"...sich in grotesk falscher und herabsetzender Weise...geäußert hat."

"...sagen weiter die Unwahrheit oder ... händigen uns dieses sog. Gutachten zur Überprüfung durch unsere Rechtsabteilung aus."

"...stellen diese geschilderten Tatsachen/Vorgehensweisen berufsrechtlich, wirtschafts-rechtlich und möglicherweise sogar strafrechtlich relevante Tatbestände dar".

"...dass eine Straftat begeht, wer bewusst oder unbewusst zum Schaden Dritter mittelbar oder unmittelbar in deren Geschäftsbetrieb eingreift, indem er über diesen oder die ihn Betreibenden Unwahres behauptet oder die Verbreitung unwahrer Dinge zulässt."

"...er behauptet, er sei im Urlaub, er ist aber da." (Man wird also auch ausspioniert, wo man sich aufhält: z.B. im Urlaub nicht wegfahren kann, weil man die unbegründeten Vorwürfe des Gutachtengegers bearbeiten muss!).

Von den Gutachtengegnern werden meist keine stichhaltigen wissenschaftlichen und durch die international anerkannte Originalliteratur begründeten Argumente vorgebracht. Für einen Arzt nicht beurteilbare "Tatsachen" aus für ihn fachfremden Rechtsgebieten werden vorrangig behandelt: z.B. Patentrecht, Wirtschaftsrecht (Stichwörter: GmbH, Eingriff in den eingerichteten Geschäftsbetrieb). In dieser Diskussion ist der Arzt zur Abwehr ungerechtfertigter Vorwürfe im Zivilprozess auf den fachkundigen Rat eines Rechtsanwaltes und auf die Vertretung durch diesen vor Gericht angewiesen.

Der Gang durch ein oder zwei Gerichtsinstanzen fordert vom Gutachter die Anfertigung von zusätzlichen ausführlichen Schriftsätzen zur Information der ihn vertretenden Rechtsanwälte. Die Anfertigung dieser Schriftsätze ist zeitlich mindestens genau so beanspruchend wie die ursprüngliche Erstellung des Gutachtens. Für diese Arbeitsstunden, die nur außerhalb der normalen Dienstzeiten aufgebracht werden können, erhält der Gutachter keine Entschädigung. Die unberechtigterweise und willkürlich gegen ein Gutachten vorgebrachten Vorwürfe verursachen erhebliche (unnötige!) unbezahlte Überstunden sowie Rechtsanwalts- und Gerichtskosten.

DEMOTIVIERUNG KRITISCHER GUTACHTER

Bei Streitwerten, die bei ca. DM 100.00,- beginnen und schnell auch höhere Summen erreichen können, und bei einem vom Gutachtengegner beantragten Ordnungsgeld bis zu DM 500.000,- bei Zuwiderhandlungen gegen den Inhalt einer eventuell vom Gericht ausgesprochenen einstweiligen Verfügung ist es für einen normalverdienenden Gutachter eine nervenaufreibende Zeit, bis er schließlich vom Gericht sein gutes Recht zugesprochen bekommt. In erster Instanz z.B. vom Zivilsenat eines Landgerichtes "Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung wird kostenpflichtig zurückgewiesen. Der Erlass einer einstweiligen Verfügung war abzulehnen, da ein Verfügungsanspruch nicht hinreichend glaubhaft gemacht erscheint." und in zweiter Instanz vom Zivilsenat des entsprechenden Oberlandesgerichtes "Die statthafte und zulässige Beschwerde bleibt sachlich ohne Erfolg".

Es ist klar, dass nach solchen Versuchen der Einschüchterung Gutachter demotiviert werden und nur noch schwer zur Abfassung weiterer Gutachten gewonnen werden können. So weit darf es aber nicht kommen, da die Gutachtengegner dann ihr Ziel erreicht hätten, indem kritische wissenschaftlich argumentierende Gutachter ausgeschaltet werden.

WAS MUß MAN SICH ALS GUTACHTER ALLES GEFALLEN LASSEN?

Man wird unverfroren der Lüge bezichtigt bzw. mit angeblich gesetzeskonformen Vorverurteilungen belegt. Man fragt sich, ob solche Beschuldigungen auch weiterhin ohne Konsequenzen bleiben dürfen. Würde man ähnliche Äußerungen z.B. gegenüber einem Polizisten machen, hätte man eine sehr gute Chance, wegen Beamtenbeleidigung zu einer saftigen Geldstrafe verurteilt zu werden. Beamtete oder im öffentlichen Dienst angestellte Wissenschaftler, die auch als Gutachter tätig sein müssen, besitzen aber offensichtlich keine entsprechende Schutzwürdigkeit. Die Rechtsabteilungen von Universitäten oder öffentlichen Arbeitgebern werden nicht in gleicher Weise tätig wie sonst bei Beamtenbeleidigung. Sie sagen z.B. "Im übrigen erscheint es zweckmäßig, dem (Gutachten-Gegner) die Last zu überlassen, einen Rechtsstreit zu beginnen. Es erscheint nicht zweckmäßig, dass (der Gutachter) bzw. die Universität einen solchen Schritt unternehmen." In der Praxis heißt das, dass der Gutachter Beleidigungen schutzlos hinnehmen muss. Hier ist eine Fürsorgepflicht notwendig, zumal z.B. Ministerien von Universitätsangehörigen die Anfertigung von Gutachten "im Rahmen der ordentlichen Dienstaufgaben gemäß Hochschulgesetz" fordern.

DIE FINANZIELLE VERFOLGUNG DES GUTACHTERS

Besonders "interessant" ist folgender Zusammenhang:

"... verlangen, die Aufstellung und Verbreitung des wahrheitswidrigen und wissenschaftlich unfundierten Inhalts des Gutachtens zu unterlassen und alle ... durch Verbreitung des Gutachtens informierte Personen (natürliche und juristische) über diesen Umstand (wahrheitswidriger und wissenschaftlich unfundierter Inhalt ...) zu informieren."

"...durch Ihr Verhalten unsere Beauftragung verursacht haben, haben Sie auch die hierdurch entstandenen Kosten ... zu erstatten."

Zuerst wird man unbegründet beschuldigt, ein Gutachten wahrheitswidrig erstellt zu haben. Dann wird einem angeboten, sein angebliches eigenes "Versagen" publik zu machen und sich selbst an den Pranger zu stellen. Schlussendlich soll man dafür auch noch eine erkleckliche Summe zahlen, die man nur als willkürliche außergerichtliche Strafe betrachten kann (im konkreten Fall wurden ca. DM 3.000,- verlangt).

DIE FINANZIELLE ABSICHERUNG DES GUTACHTERS

Wenn überhaupt noch jemand Gutachten/Stellungnahmen in sogenannten "alternativen" Angelegenheiten über die Methoden finanzkräftiger und im Übermaß anwaltschaftlicher Institutionen abgeben will, dann kann er dies schon aus reinem Selbsterhaltungsbetrieb nur machen, wenn der Auftraggeber voll hinter ihm steht, d.h. für alle Kosten aufkommt, die im Nachtrag zu diesen Gutachten/Stellungnahmen entstehen können (Rechtsanwaltskosten, Kosten für zusätzliche Arbeitszeit, Kosten für eventuelle bestätigende Ergänzungsgutachten, Gerichtskosten, Gebühren u.s.w.). Es ist also ratsam, schon vor Beginn der Arbeit an einem entsprechend brisanten Gutachten mit dem Auftraggeber eine unwiderrufbare vertragliche Vereinbarung betreffend die Übernahme eventueller Folgekosten abzuschließen. Das ist allerdings nur mit privaten Auftraggebern (z.B. Versicherungen) möglich. **Keine Antwort** erhält man auf folgende Anfrage bei einem Richter am Landgericht: "Falls es in der Folge der Anfertigung des Gutachtens zu irgendeinem Rechtsstreit betreffend meine Arbeit oder meine Person kommt, muss sichergestellt sein, dass sämtliche anfallenden Rechtsanwaltskosten sowie weitere mit dem Rechtsstreit im Zusammenhang eventuell auf mich zukommende Kosten von dem Auftraggeber des Gutachtens uneingeschränkt übernommen werden. Falls in einem solchen Rechtsstreit erneut Schriftsätze von mir angefertigt werden, müssen diese als erneute gutachterliche Tätigkeit entschädigt werden."

EIN "FEUERWEHR-FONDS" IST NOTWENDIG

Da die Gutachter meist nicht die finanziellen Möglichkeiten haben, sich privat gegen unberechtigte und beleidigende Vorwürfe zur Wehr zu setzen, muss die Schaffung eines Fonds gefordert werden, mit dessen kompetenter rechtsberaterischer und finanzieller Unterstützung im Auftrag des Betroffenen die Verfolgung von offensichtlichen unbegründeten Diskriminierungen und persönlichen Beleidigungen bis zur rechtskräftigen Verurteilung des Beleidigers vorangetrieben werden kann. Zuständig für die Einrichtung eines solchen Fonds müssen die Auftraggeber von Gutachten sein (Gerichte, Universitäten und andere öffentliche Institutionen, Versicherungsunternehmen, der Medizinische Dienst der Krankenkassen, Ärztekammern u.s.w.). Gutachtengegnern muss bekannt werden, dass sie nicht ungestraft die aberwitzigsten Argumente gegen ein ihnen nicht ins geschäftliche Konzept passendes Gutachten vom Himmel holen können.

SCHLUSSBEMERKUNGEN

Wenn brutale und kostspielige Einschüchterungsversuche, wie sie von Gutachtengegnern und ihren Rechtsanwälten vorgetragen werden, tatsächlich erfolgreich sein sollten, wäre dies das Todesurteil für das medizinisch-wissenschaftliche Gutachterwesen. Kein Arzt wird sich dem Risiko aussetzen können, dass seine objektiv durch die Weltliteratur begründete Arbeit in unqualifizierter Weise diskriminiert wird. Auch kann niemand privat das finanzielle Risiko tragen, das sein Nettohonorar für das Gutachten um ein Mehrfaches übersteigt. Dies gilt insbesondere für angestellte oder beamtete Assistenzärzte ohne übermäßiges Einkommen und ohne große Lobby. Aber gerade diese Ärzte sind gezwungen, wissenschaftliche Gutachten zu erstellen - falls sie Facharzt werden wollen -, da dies in den Weiterbildungsordnungen der Ärztekammern zwingend vorgeschrieben ist. Wer durch unqualifizierte "rechts"anwaltschaftliche Drohungen an der Anfertigung seiner Gutachten gehindert wird, bekommt also Probleme mit dem Nachweis der erforderlichen Qualifikationen für seine Facharztanerkennung.

Die Gerichte müssen den Schutz und die Unabhängigkeit der wissenschaftlichen Gutachter gegenüber unbegründeten Angriffen sicher stellen. Dies ist sicher auch im eigenen Interesse der Gerichte geboten, da sie sonst zur Vorbereitung ihrer Entscheidungen keine unabhängigen wissenschaftlichen Gutachter mehr finden können.

Nächster Vortrag

Zum [Inhaltsverzeichnis](#)

Zurück zur [AWMF-Leitseite](#)

© [AWMF online, Düsseldorf](#)
HTML-Code optimiert: 31.05.2005; 15:03:55